

**Richtlinien zur Verwendung
der Mittel des
Innovations- und Klimaschutzfonds
von ESWE Versorgungs AG**

Inhalt

- 1. Gegenstand der Förderung**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 4. Kumulierung mit anderen Fördermitteln**
- 5. Antragsteller**
- 6. Förderentscheidung**
- 7. Auszahlung der Fördermittel**

1. Gegenstand der Förderung

- Investitionen zur Energie- und/oder Emissionsminderung (freiwillige Maßnahmen mit Einspareffekt > 20 %)
- Investitionen zur Ressourcenentlastung (Energie, Biosphäre) mit Democharakter oder Vorbildfunktion
- Maßnahmen und Projekte, die mangels ökonomischer Effizienz nicht oder nur in geringerem Umfang realisiert würden
- betriebswirtschaftlich unzumutbare (Investitions-) Kosten, die sich nicht durch eingesparte Energiekosten rechnen lassen
- Anschubfinanzierung zur Einführung neuer Technologien
- Entwicklung neuer Technologie der Energie- oder Wasserversorgung
- Entwicklung lokaler Energieversorgungs- u. Wasserschutzkonzepte
- Neuartige Maßnahmen und Projekte zur Umweltpädagogik/Umweltberatung und zur Kommunikation der Möglichkeiten zum aktiven Klima- und Wasserschutz

Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.

2. Fördervoraussetzungen

Vorhaben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Antragsteller bezieht seinen gesamten Energiebedarf (Gas und Strom) von ESWE Versorgungs AG und die Umsetzung des Projekts erfolgt in Wiesbaden oder Umgebung.
- Das Projekt wird nicht/nicht ausreichend aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert
- Ein Gesamtfinanzierungsplan und ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung (bei Investitionen) liegt vor
- Das Projekt entspricht in Dimensionen und Standards den weiteren Einzelvorgaben
- Der Antragsteller weist eine angemessene Eigenbeteiligung nach
- Vorlage eines jährlichen Sachstandsberichts bei mehrjährigen Projekten
- Mit dem Abschlussbericht ist der Verwendungsnachweis vorzulegen
- Der Antragssteller stimmt zu, dass die Projektkommunikation bei ESWE liegt
- Das Projekt verstößt nicht gegen die Interessen von ESWE Versorgungs AG

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- Für Maßnahmen und Projekte, die sich über mehrere Jahre erstrecken, erfolgt die Auszahlung in vorher festzulegenden Jahresraten.
- Die Förderung ist auf drei Jahre begrenzt.
- Die Förderung kann 10 - 50 % der Investitionssumme betragen; der Förderhöchstbetrag je Maßnahme beträgt 250.000 €.

4. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Mittel aus dem Innovationsfonds sind mit öffentlichen Fördermitteln kombinierbar. Der max. Förderbetrag wird unter Berücksichtigung der Gewährung von öffentlichen Mitteln in Form von Krediten, Zulagen und sonstigen Zuschüssen ermittelt. Die Gesamtförderung darf die unter 3. genannten Höchstgrenzen nicht übersteigen.

5. Antragsteller

Antragsteller kann neben Kunden des Unternehmens (Privatkunden, öffentliche und gewerbliche Kunden) auch ESWE Versorgungs AG selbst sein.

6. Förderentscheidung

Die Antragsstellung muss vor Beginn der Maßnahme (bei Fremdvergabe vor Auftragserteilung) erfolgen. Die Anträge werden von ESWE zunächst intern auf ihre Förderfähigkeit vorgeprüft und dann dem Sachverständigenbeirat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Dem Aufsichtsrat der ESWE Versorgung AG ist regelmäßig hierüber Bericht zu erstatten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen aufgrund des Arbeits- bzw. Baufortschritts der Maßnahme sind zulässig. Die ESWE Versorgungs AG behält sich vor, Projekte während der Durchführungsphase und nach Abschluss der Maßnahme auf Einhaltung der Zielsetzung zu überprüfen. Bei missbräuchlicher Verwendung bleibt eine Rückforderung der Fördermittel vorbehalten. Eine teilweise Rückforderung der Fördermittel ist auch möglich, wenn der Antragsteller seine Energielieferverträge mit ESWE Versorgungs AG innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Fördermittel kündigt.

Wiesbaden, 01.08.2008